



Die amtlichen Seiten

Offizielles Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Erlangen

Nr. 22 | 64. Jahrgang

www.erlangen.de

2. November 2007

*Liebe Leserin,
Lieber Leser,*

heute wollen wir wieder einmal dem schönen Beispiel der Kolleginnen und Kollegen der Stadtbücherei folgen und Ihnen eines jener wenigen Werke ans Herz legen, die Sie dort nicht ausleihen können, dessen Lektüre dennoch immer wieder lohnt: Das Örtliche - das lokale Telefonbuch.

Das 600-Seiten-Opus aus dem Müller-Verlag Nürnberg informiert Sie ab sofort wieder im Stil der Neuen Sachlichkeit über zehntausende detailgetreu recherchierte Rufnummern, Internetadressen und Postleitzahlen.

In einem eigenen Beitrag skizziert das Bürgermeister- und Presseamt in groben Strichen das kinderfreundliche Erlangen - sein Angebot an Spielflächen und Freizeitanlagen, Schulen, Kindertagesstätten, aber auch seine familienfreundliche Wohnungspolitik und - natürlich - die Arbeit des Erlanger Bündnisses für Familien und des Stadtjugendamtes.

Für alle, die Kinder haben: Ein Blick hinein lohnt sich.

Das jedenfalls meint

Julia Das - Redaktion

PS: Die Stadtbücherei finden Sie jetzt übrigens in der Richard-Wagner-Straße 2.

Bürgermeister feierte Jubiläum

Lohwasser 20 Jahre im Amt - Fast 40 Jahre in der Kommunalpolitik tätig



28.10.1987: OB Dietmar Hahlweg nimmt Gerd Lohwasser den Eid ab. Foto: Stadtarchiv

Bürgermeister Gerd Lohwasser hat in Anwesenheit zahlreicher Vertreter des öffentlichen Lebens, politischer Weggefährten sowie von Mitarbeitern der Stadtverwaltung am vergangenen Freitag sein 20-jähriges Dienstjubiläum gefeiert. OB Siegfried Balleis würdigte seinen Stellvertreter, der am 28. Oktober vor 20 Jahren vom Stadtrat gewählt und vereidigt worden war, in einer sehr persönlich gehaltenen Laudatio.



Lohwasser heute

Lohwassers politische Karriere begann 1970 mit dem Eintritt in den CSU-Kreisverband Erlangen. Bereits zwei Jahre später zog der damals 31-jährige in den Stadtrat ein. Von 1978 bis 1987 war er Fraktionsvorsitzender, 1978 und 1984 auch OB-Kandidat seiner Partei.

Zu den Hauptaufgabenfeldern, um die sich der leidenschaftliche Pädagoge zunächst im Ehrenamt, seit 1996 dann hauptberuflich kümmert(e), gehören Schule, Sport und Personal. Zeitweise war Lohwasser zusätzlich für Soziales zuständig. Derzeit fungiert er auch als Chef der Zentralen Verwaltung, verantwortlicher Brand- und Katastrophenschutzreferent und Motor der kommunalpolitischen Gesundheitspolitik. Von 1982 an gehörte Lohwasser schließlich parallel dem mittelfränkischen Bezirkstag an, von 1990 bis zu seinem Ausscheiden 2003 sogar als dessen Präsident.

Der nicht zuletzt für seine humorvolle Offenheit, Fairness und seine Sensibilität geschätzte Kommunalpolitiker ist u.a. Träger des Bayerischen Verdienstordens, der höchsten Auszeichnung des Freistaates.

Aussegnungshalle

Die lang ersehnte neue Aussegnungshalle am Westfriedhof in Steudach ist am Wochenende offiziell eingeweiht worden. Damit steht nach mehrjähriger Planungs- und Bauzeit nunmehr der Neubau für würdige Beisetzungsfeiern zur Verfügung. In Anwesenheit von Oberbürgermeister Siegfried Balleis segneten Vertreter der Erlanger Kirchen sowie der jüdischen und der islamischen Gemeinde die Räumlichkeiten, für die gut 1,1 Mio. Euro investiert wurden. Die musikalische Umrahmung der Einweihung besorgte das Institut für Kirchenmusik der Universität Erlangen-Nürnberg.

Erlanger Eltern bleibt Büchergeld erspart

Die Eltern Erlanger Schüler müssen bereits ab dem laufenden Schuljahr kein Büchergeld mehr entrichten. Das hat der Stadtrat am Donnerstag vergangener Woche ohne Gegenstimmen und im Vorgriff auf eine Neuregelung der Lernmittelfreiheit ab dem Schuljahr 2008/2009 durch den Freistaat Bayern entschieden. Nach einer alle wesentlichen Argumente noch einmal darlegenden Aussprache im Gremium zeigten sich die Stadträte überzeugt, dass vor allem der hohe Verwaltungsaufwand für die Erhebung eines Büchergeldes in keinem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen stehe. Im Hinblick auf den bestehenden Erneuerungsbedarf bei Lernmitteln sollen aber den 33 Erlanger Schulen im kommenden Jahr Haushaltsmittel in einer am Büchergeldaufkommen orientierten Höhe bereitgestellt werden.

Aus dem Inhalt

Verwaltungsexperten der KGSt loben das Erlanger Bürgeramt	178
OB verliert Ehrenbrief	178
Wohnungsbericht 2006	178
Hohe Auszeichnung für defacto-Gruppe	178
„100 Meisterwerke der Druckgrafik“	178
Bekanntmachungen	179
Service	183

Die Parkplatzsuche ist in Erlangen ab sofort einfacher geworden. Oberbürgermeister Siegfried Balleis hat am Mittwoch vergangener Woche zusammen mit Vertretern der Siemens AG (SAG) und der Erlanger Stadtwerke das neue dynamische Verkehrsleitsystem in Betrieb genommen, das künftig den Parksuchverkehr und damit eigentlich unnötiges Verkehrs-

Neue Leitsysteme

aufkommen insbesondere in der Innenstadt kanalisieren bzw. verringern helfen soll. Das System, das von SAG, ESTW, Stadt, mfi Management für Immobilien, Sparkasse, Erlanger Wach- und Sicherheitsdienst GmbH sowie dem Uni-Klinikum finanziert wird, informiert demnächst über die

Situation von 31 Parkhäusern und -plätzen. Ein neues Leitsystem gibt es seit geraumer Zeit auch für den Radverkehr. 13 Haupttrouten und eine so genannte Grünroute sind hierfür ausgeschildert. Eine weitere Route wird in Kürze folgen. Für mehr Übersichtlichkeit sorgt im übrigen eine Tafel mit einer Darstellung der einzelnen Routen am Hugenottenplatz.

Verwaltungsexperten der KGSt loben das Erlanger Bürgeramt

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement in Köln (KGSt) unterstützt die Bestrebungen von Städten und Landkreisen nach mehr Bürgernähe. In einem aktuellen Bericht beschreibt die KGSt zwei herausragende Projekte, die zu echten Verbesserungen im Kundenservice führten. Während es in dem einen Fall im Landkreis Starnberg vorrangig darum ging, die Leistungen der Kfz-Zulassungsstelle in einer zeitgemäßen Form darzubieten und mit Angeboten anderer Dienststellen zu ergänzen, wurden in Erlangen - dem zweiten Projekt - neben dem Kfz-Zulassungswesen und den Fahrerlaubnisangelegenheiten auch sämtliche Aufgaben des früheren Einwoh-

neramtes (einschließlich Passstelle und Wahlamt) in ein neu entwickeltes Bürgeramt integriert. Vorteile der Erlanger Lösung: Der Bürger hat in vielen Lebenslagen nur noch einen Ansprechpartner und kann oft gleich mehrere Anliegen an einem Serviceplatz erledigen - einschließlich aller erforderlichen Kassengeschäfte.



Blick ins Bürgeramt Foto: Stadt Erlangen

Gemäß dem Motto „Alles unter einem Dach und aus einer Hand“ können z.B. Neubürger dort ihre Wohnung an- und ihr Kraftfahrzeug ummelden, gleich einen Bewohnerparkausweis und ggf. eine Lohnsteuerkarte mitnehmen oder - beim Verlust der Brieftasche - Personalausweis, Führerschein und Kfz-Schein am selben

Serviceplatz beantragen. Mehrere Städte haben bereits Interesse an diesem Modell gezeigt. Erlangen bringt deshalb seine Erfahrungen in einen Vergleichsring von zehn deutschen Bürgerämtern aus Städten mit bis zu 200.000 Einwohner ein, der ebenfalls von der KGSt organisiert wird. Im Rahmen dieses Vergleichsringes fand in dieser Woche eine Kundenbefragung statt, die vom Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung in Speyer begleitet wird. Dabei ging es um Möglichkeiten für weitere Verbesserungen. Der KGSt-Report kann auf den Internetseiten der Stadtverwaltung bzw. des Bürgeramtes (www.erlangen.de) eingesehen werden. □

OB verlieh Ehrenbrief

Oberbürgermeister Siegfried Balleis hat vor kurzem Safiye Erol den kommunalen Ehrenbrief für besondere soziale Verdienste verliehen. Die Stadt würdigte damit das langjährige und vielseitige Engagement der seit 1963 in Erlangen lebenden Erol zum Wohle der Stadt vor allem im Bereich der Integration. □

Unternehmen besucht

OB Siegfried Balleis und Wirtschaftsreferent Konrad Beugel besuchten vor kurzem die Thieme Compliance GmbH in ihren neuen Räumen im Business Carrée in Tennenlohe. Das Unternehmen mit 40 Mitarbeitern fand mit Unterstützung der Wirtschaftsförderung der Stadt seinen neuen Standort, wo es ein umfangreiches System der dokumentierten Patientenaufklärung in gedruckter und digitaler Form anbietet. □

Wohnungsbericht 2006

Das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung hat jetzt wieder seinen alljährlichen Wohnungsbericht für das Jahr 2006 aufgelegt. Die Dokumentation gibt auf 33 Seiten einen umfassenden Abriss über die aktuelle Lage auf dem hiesigen Wohnungsmarkt. U.a. enthält sie Informationen über die wichtigsten kommunalen Aktivitäten sowie Entwicklungstendenzen.

Der Bericht kann im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung (Gebertstraße 1) zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. □

Hohe Auszeichnung für defacto-Gruppe

Oberbürgermeister Siegfried Balleis hat der Geschäftsleitung der defacto-Gruppe in Eltersdorf zur jüngsten Auszeichnung gratuliert. Die Unternehmensgruppe gewann beim von der Oskar-Patzelt-Stiftung bundesweit ausgeschriebenen „Großen Preis des Mittelstandes“ den Hauptpreis für das Bundesland Bayern. „Der Gewinn einer der wichtigsten deutschen Wirtschaftsprize stellt ein weiteres High-

light in der mittlerweile langen Reihe von Auszeichnungen für Ihr Unternehmen dar und ist ein erneuter Beweis für die außergewöhnliche Innovations- und Leistungsstärke des Erlanger Vorzeigunternehmens“, sagte der OB und zeigte sich erfreut, dass die Beschäftigtenzahl von 361 im Jahr 2002 auf 807 im Jahr 2006 angestiegen und der Umsatz in diesem Zeitraum mehr als verdoppelt worden sei. □

„100 Meisterwerke der Druckgrafik“

Pünktlich zur Frankfurter Buchmesse ist der Band „100 Meisterwerke zeitgenössischer Druckgrafik aus der Sammlung der Städtischen Galerie Erlangen“ (Reimer-Verlag Berlin) erschienen. Herausgeber sind Professor Hans Dickel vom Institut für Kunstgeschichte der Universität Erlangen-Nürnberg, der frühere Erlanger Kulturamtsleiter Karl Manfred Fischer und die Leiterin der Städtischen Galerie, Lisa Puyplat. Das 260 Seiten starke, reich bebilderte Buch ist aus einem Studenten-Seminar hervorgegangen, bei dem die Kunstwerke exemplarisch bearbeitet wurden. Das Werk, so Puyplat,

kam aufgrund der guten Kooperation mit der Universität zustande. Die Herausgeber übergaben ein druckfrisches Exemplar des Buches Oberbürgermeister Siegfried Balleis. □

Erfolgreicher Start für Freiwilligen-Initiative

Seit März berät die Erlanger Freiwilligen-Initiative im Rathaus-Foyer Bürger, die sich ehrenamtlich betätigen möchten. Bis Ende Oktober wurden 356 Stunden für die Initiative gearbeitet. Bereits 50 Vermittlungen konnten bislang getätigt werden. □

Trauer um Chef-Statistiker der Stadt

Nach langer, schwerer Krankheit ist der Leiter der Abteilung Statistik und Stadtforschung bei der Stadt Erlangen, Bernhard Hess, gestorben. Bei der Beisetzung am Dienstag vergangener Woche würdigte OB Siegfried Balleis die erfolgreiche Arbeit des promovierten Diplom-Volkswirts. Gemeinsam mit seinen Mitarbeitern habe Hess

seit 1980 den Bereich der Statistik und der Stadtforschung zu einem anerkannten Zweig der Stadtverwaltung ausgebaut. Mit seinem Namen sind unter anderem die Entwicklung des Erlanger Mietspiegels, zahlreiche Bürgerbefragungen, die informationstechnische Begleitung aller Wahlen u.a.m. verbunden. □

Die Stadt gratuliert

■ **Egbert Bruse**, Berufsmäßiger Stadtrat und Referent für Stadtplanung und Bauwesen, feierte am Sonntag seinen 60. Geburtstag. Nach seinem Studium an der Technischen Universität Berlin war er unter anderem in Vechta, Friedrichshafen und Gummersbach tätig. Seit März 1994 leitet er das Referat in der Hugenottenstadt.

■ Oberbürgermeister Siegfried Balleis hat dem früheren Erlanger Stadtrat, MdL **Joachim Herrmann**, zur Ernennung zum Bayerischen Staatsminister des Innern Glückwünsche übermittelt.

■ Für 40 Jahre aktiven Einsatz im freiwilligen Feuerwehrdienst hat Oberbürgermeister Siegfried Balleis **Willi Merz** ausgezeichnet. Geehrt wurden außerdem 17 Männer und 3 Frauen für 25 und 15 Jahre Zugehörigkeit zur Wehr.

Neue Anlaufstelle für Postkunden im Stadtteil Bruck

Die Deutsche Post hat in den Räumen des Lebensmittelgeschäftes in der Langfeldstraße 43 einen sog. POSTPOINT eröffnet. Dort können u.a. Briefe, Päckchen und Pakete abgegeben, Briefmarken und DHL-Paketmarken gekauft sowie andere kleinere postalische Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Wirtschaftsreferent Konrad Beugel hatte sich bei der Post dafür eingesetzt, die Versorgung der Bürgerschaft im Stadtteil Bruck zu verbessern. □

Satzung

des Be- und Entwässerungsverbandes Frauenaarach (Schafrangen)

Der Be- und Entwässerungsverband Frauenaarach (Schafrangen) hat in seiner jährlichen Hauptversammlung am 17.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Be- und Entwässerungsverband Frauenaarach (Schafrangen) in Erlangen“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 mit Sitz in Erlangen.

I. Abschnitt:

Verbandsmitglieder, Aufgaben und Unternehmen

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

(a) die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliedsverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder),

(b) die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, die nur Anlagen zu dulden haben (duldennde Mitglieder).

(2) Das Mitgliedsverzeichnis ist vom Verband aufgestellt und vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg geprüft. Der Verbandsvorsteher hält es auf dem laufenden.

(3) Die Stadt Erlangen (Aufsichtsbehörde) und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg erhalten unverzüglich eine Abschrift des Mitgliedsverzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 3

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben

1. Gewässer und ihre Ufer in ordnungsgemäßen Zustand zu halten, den Wasserabfluß zu regeln,

2. gemeinsame Anlagen zur Wasserbenutzung, zur Regelung des Wasserstandes zu betreiben und zu erhalten

3. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke zu be- und entwässern.

§ 4

Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband im Rahmen des Planes nach Absatz 2 die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen, Gräben, Drainagen, Stauanlagen herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, Durchlässe zu bauen und zu unterhalten.

(2) Dem Unternehmen liegt der Plan des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 05. April 1977 (Lageplan M 1 : 5.000) zugrunde. Der Plan wird vom Verbandsvorsteher und der Stadt Erlangen (Aufsichtsbehörde) aufbewahrt. Bei Bedarf ist der Plan fortzuführen und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und der Stadt Erlangen unaufgefordert zuzuleiten.

§ 5

Änderung, Ergänzung von Plan und Unternehmen

(1) Der Verband darf den Plan und die ergänzenden Pläne nicht ohne Zustimmung der Stadt Erlangen (Aufsichtsbehörde) ändern.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Planes und des Unternehmens werden vom Verbandsvorstand mit Genehmigung der Stadt Erlangen (Aufsichtsbehörde) oder von dieser angeordnet. Vor wesentlichen Veränderungen ist ein Beschluss der Verbandsversammlung herbeizuführen. Der Verbandsvorsteher macht die Änderungen und Ergänzungen nach § 37 bekannt.

(3) Änderungen und Ergänzungen sind durch Korrektur oder Deckblätter im Plan darzustellen.

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen, usw.), wenn keine Rechtsvorschriften entgegenstehen, von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Umland oder Gewässer sind. Die Verbandsmitglieder haben es zu dulden, dass ihre Grundstücke vorübergehend zur Zufuhr, Ablagerung und Bearbeitung von Baustoffen, ferner zur vorläufigen Lagerung von Erdaushub benutzt werden, wenn es erforderlich ist, um die Anlage auszuführen oder zu unterhalten.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur benutzen, wenn die zuständige Verwaltungsbehörde zustimmt. Stimmt sie nicht zu, so unterrichtet der Verbandsvorsteher die Stadt Erlangen (Aufsichtsbehörde).

§ 7

Weitere Beschränkungen des Grundeigentums und der Nutzungsrechte

Übergänge und ähnliche Anlagen müssen so beschaffen sein, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

§ 8

Entschädigung für die Benutzung

Für die Nachteile, die einem Verbandsmitglied dadurch entstehen, dass sein

Grundstück für das Verbandsunternehmen benutzt wird oder dass sein Nutzungsrecht beschränkt wird, gewährt der Verband eine angemessene Geldentschädigung. Der aus dem Verbandsunternehmen erwachsene Vorteil ist anzurechnen. Kommt keine Einigung zustande, so setzt der Verbandsvorstand die Entschädigung durch schriftlichen Bescheid fest. Gegen diese Festsetzung kann das Verbandsmitglied binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde bei der Stadt Erlangen (Aufsichtsbehörde) erheben. Im Streitfall steht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.

II. Abschnitt:

Verbandsorgane, Geschäftsgang

§ 9

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

A. Verbandsversammlung

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsmitglieder bestimmen, wie der Verband verwaltet wird. Sie üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Aufgaben der Verbandsversammlung bestimmen sich nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG), dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) und dieser Satzung. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Sie hat insbesondere

1. den Verbandsvorstand zu wählen, über seine Entlastung zu beschließen und ihn in allen wichtigen Geschäften zu beraten;

2. den Haushaltsplan und seine Nachträge zu beschließen;

3. über wesentliche Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans zu beschließen;

4. die Entschädigung für die Mitglieder des Verbandsvorstandes festzusetzen;

5. die Vorschriften für den Schutz des Verbandsunternehmens und die Be- und Entwässerungsordnung zu erlassen;

6. die Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Verbandsvorstandes und dem Verband zu genehmigen;

7. über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder, ferner über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes Beschluss zu fassen;

8. über eine Darlehensaufnahme von mehr als 2.500,- Euro zu beschließen.

§ 11

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit.

(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muß ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsmitglieder oder die Stadt Erlangen (Aufsichtsbehörde) unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann die Stadt Erlangen (Aufsichtsbehörde) die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.

(3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Vertreter der Stadt Erlangen (Aufsichtsbehörde), des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg und des Amtes für Landwirtschaft und Ernährung Höchststadt a.d. Aisch ein.

§ 12

Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder und deren zustehenden Stimmen aufzustellen.

(3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

(4) Den Vertretern der Stadt Erlangen (Aufsichtsbehörde), des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg und des Amtes für Landwirtschaft und Ernährung Höchststadt a.d. Aisch ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 13

Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen.

(2) In die Niederschrift sind die Tagesordnungspunkte, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlergebnisse aufzunehmen.

(3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist umgehend der Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen, Schuhstraße 40, Postfach 31 60, 91 052 Erlangen zu übermitteln.

§ 14

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Sie kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn die Verbandsmitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmen zustimmen.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter abzustimmen. Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

(3) Das Stimmverhältnis entspricht dem Beitragsverhältnis. Keinem Verbandsmitglied stehen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen zu. Je angefangener Fläche von 0,500 ha steht eine

Stimme zu. Um das Grundeigentum streitende Personen und gemeinschaftliche Grundeigentümer können nur einheitlich abstimmen, die an der Abstimmung Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Art der Abstimmung bestimmt die Verbandsversammlung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

B. Verbandsvorstand

§ 15

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, einem Kassierer, einem Schriftführer und drei weiteren Mitgliedern (Beisitzer). Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Stellvertreter des Verbandsvorstehers muss ein Vorstandsmitglied sein. Der Kassierer kann den Verbandsvorsteher nicht vertreten.

(2) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Die Stadt Erlangen (Aufsichtsbehörde) bestätigt die Wahl. Lehnt sie die Bestätigung ab, hat die Verbandsversammlung eine Neuwahl durchzuführen.

§ 16

Amtszeit, Entschädigung

(1) Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Abs. 2 ein Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt bis zum Eintritt des neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen erstattet. Die Verbandsversammlung kann eine Entschädigung festsetzen; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stadt Erlangen (Aufsichtsbehörde).

§ 17

Aufgaben des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere die

1. Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge;
2. Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
3. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;
4. Festsetzung und Einziehung von Geldbeträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von 250,- Euro bis 2.500,- Euro enthalten;
6. Beschlussfassung über die Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans, soweit sie geringfügig sind und die Struktur des Verbandes, seine Aufgabe, das Unternehmen und den Plan nicht wesentlich ändern;
7. Beschlussfassung über die Enteignung von Verbandsgrundstücken und über die zu leistende Entschädigung.

§ 18

Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einer einwöchigen Ladungsfrist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss der Verbandsvorsteher auf Verlangen von vier Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Stadt Erlangen (Aufsichtsbehörde) kann den Verbandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

(2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Stadt Erlangen (Aufsichtsbehörde), dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem Amt für Landwirtschaft und Ernährung Höchststadt a.d. Aisch schriftlich bekanntgegeben.

(3) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen das unverzüglich ihrem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mit. Der Verbandsvorsteher lädt dann den Stellvertreter.

(4) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu benachrichtigen sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.

§ 19

Beschlussfassung des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann auch ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Verbandsvorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(2) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst worden sind.

(3) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.

(4) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 20

Geschäfte des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes;
2. der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung;
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung;
4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen;
5. die Festsetzung und Einziehung der Verbandsbeiträge;
6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;

Herausgeber:

Stadt Erlangen – Bürgermeister- und Presseamt –
Postfach 3160, 91051 Erlangen,
Telefon 86 25 15, Telefax 86 29 95

Redaktion: Peter Gertenbach,
Robert Hatzold (Koordination)
robert.hatzold@stadt.erlangen.de

Erscheinungsweise: 14-tägig

Kostenlose Verteilung bei zahlreichen Sparkassen-
Geschäftsstellen und städtischen Einrichtungen

Abonnementpreis:

Jährlich 15,00 Euro (einschl. Zustellgebühren)

Verantwortlich für den Druck:

Druckhaus Mayer Erlangen, Inh. M. Haspel
Wöhlerstraße 2a, 91054 Erlangen,
Telefon 2 40 59, Telefax 2 40 50

Anzeigenverwaltung:

Anzeigen-Expedition H. Friedlhuber,
Alfons-Stauder-Straße 12a, 90453 Nürnberg,
Telefon 0911/6 32 42 38, Telefax 0911/6 32 59 04



Druck auf 100%
Recycling-Altpapier

Redaktionsschluss für Ausgabe 23/2007:
Donnerstag, 8. November 2007, 11.00 Uhr

7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung;

8. die Entscheidung über eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes bis zu einem Betrag in Höhe von 250,- Euro.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 21 Haushaltsplan

(1) Die Versammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Versammlung spätestens bis zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsteil den Haushaltsplan und die Nachträge schriftlich der Stadt Erlangen (Aufsichtsbehörde) mit.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und außerordentlichen Teil.

§ 22 Überschreiten des Haushaltsplanes

(1) Der Vorstandsteil kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt werden, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Versammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.

(2) War die Versammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Vorstandsteil sie zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 23 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.

(2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Mitglieder Anteil hat, kommt diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.

§ 24 Aufnahme und Tilgung von Darlehen

(1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Genehmigung der Stadt Erlangen (Aufsichtsbehörde). Will der Verband zur Deckung des gleichen später wiederauftretenden Bedürfnisses Schulden aufnehmen, so muß er zuerst die alten Schulden getilgt haben.

(2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beiträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

§ 25 Anzuwendende Vorschriften

Die Versammlung kann im Rahmen der durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung gegebenen Vorschriften durch Beschluss festlegen, inwieweit die für Gemeinden geltenden Vorschriften auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes ergänzend anzuwenden sind.

§ 26 Rechnungsprüfung und Entlastung

Die Rechnungsprüfung findet durch zwei von der Versammlung bestellte Mitglieder statt. Diese legen der Versammlung ihren Bericht vor und beantragen ggf. die Entlastung des Vorstandes.

§ 27 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Eigentümer von Grundstücken, die als Mitglieder nur Anlagen zu dulden haben, sind beitragsfrei.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) oder in anderen Leistungen (Sachbeiträge). Für Geldbeiträge gelten die nachstehenden Vorschriften der §§ 28 bis 34.

(3) Ein ausgeschiedenes Mitglied haftet dem Verband für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge persönlich weiter und kann auch zu späteren Beiträgen, wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können. Das gilt entsprechend für die Einschränkung seiner Teilnahme an dem Verband. Für eine solche Beitragslast haften auch die Gegenstände, die die dingliche Mitgliedschaft vermittelt haben, weiter.

§ 28 Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast aus den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.

(2) Die Beitragslast an den Herstellungs- und Unterhaltungskosten verteilt sich im Verhältnis der beigezogenen Flächen der zum Verband gehörenden Grundstücke.

§ 29 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Um die Vorteilsverhältnisse zu ermitteln, werden die Grundflächen der Mitglieder in Vorteilsklassen eingeteilt und für jedes Mitglied der Vorteilsverhältniswert aus Flächeninhalt und Vorteilsklasse errechnet. Der Vorstand setzt im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg die Zahl der Vorteilsklassen, ihr Vorteilsverhältnis und die Zugehörigkeit der Grundflächen zu den Klassen fest. Wenn es sich um Grundstücke eines Vorstandsmitglieds handelt, hat dieses kein Stimmrecht.

(2) Der Verband kann nähere Richtlinien für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses aufstellen.

§ 30 Beitragsbuch

(1) Der Vorstandsteil sorgt dafür, dass die ermittelten Beitragsverhältnisse der Mitglieder in das Beitragsbuch eingetragen werden und das Beitragsbuch auf dem laufenden bleibt.

(2) Das Beitragsbuch wird zum Einblick der Mitglieder mindestens für die Zeitdauer eines Monats in der Wohnung (Amtszimmer) des Vorstandsteilers oder an einer vom Vorstandsteiler zu bestimmenden Stelle ausgelegt. Die Auslegung ist nach § 37 Abs. 3 (dieser Satzung) vorher öffentlich bekannt zu machen. Außerdem sind den an dem Verband beteiligten Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie den beteiligten Eigentümern von gewerblichen Anlagen Ort und Zeit der Auslegung vorher schriftlich mitzuteilen; in gleicher Weise soll dies auch den übrigen Mitgliedern gegenüber geschehen. Die öffentliche Bekanntmachung und die Mitteilung sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 43) zu versehen.

§ 31 Änderung des Beitragsbuches

(1) Wenn sich die dem Beitragsbuch zugrunde liegenden tatsächlichen

oder rechtlichen Umstände erheblich ändern oder wenn das Beitragsbuch zwei Jahre lang gemäß einem Beitragsbuch zu Beiträgen verpflichtet gewesen ist, das sich als unrichtig erweist, kann das Mitglied die Änderung des Beitragsbuches verlangen. Im übrigen wird das Beitragsbuch nach Bedarf geändert.

(2) Die Vorschriften des § 30 Abs. 2 gelten entsprechend, wenn das Beitragsbuch geändert wird; wird ein Änderungsantrag eines Mitglieds abgelehnt, so ist dies dem Mitglied durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 43) zu versehen.

§ 32 Festsetzung, Hebung der Geldbeiträge

(1) Der Vorstandsteil verteilt die Geldsumme, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, auf die Mitglieder in dem im Beitragsbuch angegebenen Beitragsverhältnis.

(2) Er setzt die Beiträge der Mitglieder in der Hebeliste fest, bestimmt darin die Zahlstelle und die Zahlungsfrist und zieht die Beiträge ein. Für die Bekanntgabe der Hebeliste gilt § 30 Abs. 2 entsprechend. Beitragsbuch und Hebeliste können zugleich bekanntgegeben werden. Soweit die Beiträge nicht fristgemäß geleistet werden, stellt er den betreffenden Mitgliedern die Mitteilung über Höhe und Berechnung ihres jeweiligen Beitrages, die Zahlstelle und eine Zahlungsfrist (Hebelistenauszug) unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) zu.

(3) Soweit es für die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstandsteil Geldbeiträge vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses festsetzen und einziehen lassen. Diese Beiträge sind möglichst nach dem Beitragsverhältnis, im übrigen der Billigkeit entsprechend zu bemessen und sobald wie möglich auszugleichen.

§ 33 Folgen des Rückstandes

(1) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlags wird von der Versammlung allgemein beschossen.

(2) Die Stadt Erlangen (Aufsichtsbehörde) kann Mitgliedern des Vorstandes, die mit der Leistung eines Beitrags im Rückstand sind und eine

Erinnerung der Stadt Erlangen (Aufsichtsbehörde) nicht befolgen, die Vorstandsgeschäfte für die Zeit bis zur Leistung untersagen.

§ 34

Zwangsvollstreckung

Die auf des Wasserverbandsgesetzes oder der Satzung beruhenden Forderung des Verbandes können im Wege des Zwangsvollstreckungsverfahrens vollstreckt werden.

Das Verfahren richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).

§ 35

Sachbeiträge

(1) Der Vorstandsvorsteher kann auf Beschluss des Vorstandsvorstandes die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.

(2) Jedes Verbandsmitglied ist dem Verband verpflichtet, den bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Aushub aus den Gräben und Böden wegzuräumen. Jedes Verbandsmitglied ist dem Verband verpflichtet, die Graben- und Bachstrecken zu räumen, deren Instandhaltung Aufgabe des Verbandes ist und die zum Verband gehörenden Grundstücke des Verbandsmitglieds berühren. Strecken, die zwischen zwei Verbandsgrundstücken verschiedener Verbandsmitglieder liegen, sind in der oberen Hälfte von dem auf der rechten Seite, in der unteren Hälfte von dem auf der linken Seite liegenden Grundstückseigentümer zu räumen. Die Räumarbeiten müssen am 01. April eines jeden Jahres beendet sein.

(3) Der Vorstandsvorstand kann Abweichungen von dieser Regelung und Ergänzungen anordnen und zulassen.

(4) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit besteht, setzt der Vorstandsvorsteher den Inhalt fest. § 30 Abs. 2 gilt entsprechend.

IV. Abschnitt:

Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 36

Dienstkräfte

(1) Der Vorstandsvorsteher kann nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung einen Geschäftsführer, einen Kassenverwalter für die Kassenführung und einen Verbandstechniker für das Verbandsunternehmen einstellen. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und das Amt für Landwirtschaft Höchststadt a.d. Aisch sind vorher zu hören.

(2) Die Einstellung des Geschäftsführers, des Kassenverwalters und des Verbandstechnikers bedarf der Bestätigung; ihre Besoldung der Genehmigung der Stadt Erlangen (Aufsichtsbehörde).

§ 37

Bekanntmachungen

(1) Die Satzung wird in den „Amtlichen Seiten“ der Stadt Erlangen (Aufsichtsbehörde), andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen, in den „Amtlichen Seiten“ der Stadt Erlangen bekannt gemacht. Ferner kann auch der Vorsteher in den „Amtlichen Seiten“ der Stadt Erlangen bekannt machen lassen. Die Auslagen dafür hat der Verband zu übernehmen.

(2) Sonstige, nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.

(3) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt die Bekanntgabe der Stelle, an der die Urkunde eingesehen werden kann.

§ 38

Verbandsschau

(1) Die Anlagen des Verbandes, seine Gewässer und die von ihm zu bearbeitenden Grundstücke sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Der Vorstandsvorsteher beruft nach Anhörung des Vorstandsvorstandes zwei Schaubeauftragte und ruft sie ab. Schauführer ist er selbst oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.

(2) Der Vorstandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Stadt Erlangen (Aufsichtsbehörde), das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und das Amt für Landwirtschaft Höchststadt a.d. Aisch zur Teilnahme ein. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 39

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau auf und gibt den Schaubeauftragten und den sonstigen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstandsvorsteher lässt Mängel im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abstellen und unterrichtet die Stadt Erlangen (Aufsichtsbehörde). Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt, wenn Mängel abgestellt sind.

§ 40

Änderung der Satzung und der Aufgabe

(1) Die Stadt Erlangen (Aufsichtsbehörde) kann auf Antrag des Vorstandsvor-

standes oder nach dessen Anhörung die Satzung und die Verbandsaufgabe ändern und ergänzen. Vorher ist jedoch für wesentliche Änderungen und Ergänzungen ein Beschluss der Verbandsversammlung, für geringfügige Änderungen und Ergänzungen ein Beschluss des Vorstandes herbeizuführen.

(2) Die Änderungen und Ergänzungen macht die Stadt Erlangen (Aufsichtsbehörde) nach § 37 auf Kosten des Verbandes bekannt. Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

V. Abschnitt:

Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe

§ 41

Ordnungsgewalt

Die Verbandsmitglieder und die Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben die Anordnungen des Vorstandsvorstehers, die auf das Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhen, insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 42

Zwang

(1) Anordnungen nach § 41 werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.

(2) Ein Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 43

Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässigen Rechtsbehelfe gegeben. § 8 letzter Satz bleibt unberührt.

VI. Abschnitt:

Aufsicht

§ 44

Staatliche Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht der Stadt Erlangen.

(2) In technischen Angelegenheiten steht das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten das Amt für Landwirtschaft Höchststadt a.d. Aisch beratend zur Seite. Sie halten mit dem Vorstandsvorsteher unmittelbar Verbindung, prüfen die technischen und landwirtschaftlichen Angelegenheiten des Verbandes und beraten den Vorstandsvorsteher.

§ 45

Genehmigungspflichtige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Stadt Erlangen (Aufsichtsbehörde):

1. Zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen;

2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben;

4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite);

5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts;

6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandsvorstandes;

7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Verbandes;

8. zur Bestellung von Sicherheiten;

9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs.1 angegebenen Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

VII. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 46

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Seiten“ der Stadt Erlangen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Mai 1951 außer Kraft.

Erlangen, den 17.04.2007

Stadt Erlangen - Amt für Umweltschutz und Energiefragen

Öffentliche Bekanntmachung

über die Eröffnung eines automatisierten Abrufs einfacher Melderegisterauskünfte über das Internet

Jeder Bürger kann von Meldebehörden Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften einzelner bestimmter Einwohner verlangen (einfache Melderegisterauskunft). Seit der Änderung des Bayerischen Melderegistergesetzes 2003 können solche Melderegisterauskünfte auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Die Stadt Erlangen beteiligt sich bereits an der zentralen elektronischen Melderegisterauskunft (ZEMA) und am Behördeninformationssystem des Freistaates Bayern. Ab sofort können einfache Melderegisterauskünfte aus dem Erlanger Melderegister auch über die Internetseiten der Stadt Erlangen (www.erlangen.de) abgerufen werden. Die Eröffnung dieses Zugangs wird hiermit gemäß Art. 31 Abs. 3 Satz 2 Bay. Melderegistergesetz öffentlich bekannt gemacht.

Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, gegen diese Form der Auskunftserteilung Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch bewirkt nicht, dass die Melderegisterauskunft generell unterbleibt. Die Antragstellung und Bearbeitung erfolgen dann aber nicht über das Internet, sondern auf dem Schriftweg. Widersprüche gegen die Auskunftserteilung per Internet bzw. Anträge auf Einrichtung einer solchen Datenübermittlungssperre sind an die Stadt Erlangen, Bürgeramt, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen zu richten.

Erlangen, den 01.11.2007
STADT ERLANGEN

Vollzug der Bayerischen Bauordnung

Für das Bauvorhaben „Umbau eines Geschäftshauses auf dem Grundstück Nürnberger Straße 10, Flur Nr. 1051/2 Gemarkung Erlangen“ wurde mit Bescheid vom 15.10.2007 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2007-570-BA erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 71 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, Zimmer 211, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll im Original oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Für das Bauvorhaben „Nutzungsänderung Laden in Büro auf dem Grund-

stück Bauhofstraße 5, Flur Nr. 1949/6, 1949/9, Gemarkung Erlangen“ wurde mit Bescheid vom 22.10.2007 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2007-1162-VG erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 71 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Bauaufsichtsamt, Gebbertstraße 1, Zimmer 211, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll im Original oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sitzungskalender

Die genauen Termine entnehmen Sie bitte der Tagespresse oder dem Internet unter www.stadtraterlangen.de.

- 05.11.:** Seniorenbeirat
- 06.11.:** Bauausschuss / Werkausschuss Entwässerungsbetrieb, Sportausschuss, Ortsbeirat Kosbach, Häusling und Steudach
- 07.11.:** Kultur- und Freizeitausschuss
- 08.11.:** Schulausschuss
- 13.11.:** Sozial- und Gesundheitsausschuss, Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss Eigenbetrieb
- 14.11.:** Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
- 15.11.:** Jugendhilfeausschuss, Ortsbeirat Dechsendorf

„Die amtlichen Seiten“: Redaktionsschluss und Erscheinungstage 2008

Für das Jahr 2008 wurden für „Die amtlichen Seiten“ folgende Erscheinungstage festgelegt: Änderungen vorbehalten!

Nr.	Erscheinungstag	Redaktionsschluss
1	10.01.2008	03.01.2008, 11.00 Uhr
2	24.01.2008	17.01.2008, 11.00 Uhr
3	07.02.2008	31.01.2008, 11.00 Uhr
4	21.02.2008	14.02.2008, 11.00 Uhr
5	06.03.2008	28.02.2008, 11.00 Uhr
6	20.03.2008	13.03.2008, 11.00 Uhr
7	03.04.2008	27.03.2008, 11.00 Uhr
8	17.04.2008	10.04.2008, 11.00 Uhr
9	02.05.2008	24.04.2008, 11.00 Uhr
10	15.05.2008	07.05.2008, 11.00 Uhr
11	29.05.2008	21.05.2008, 11.00 Uhr
12	12.06.2008	05.06.2008, 11.00 Uhr
13	26.06.2008	19.06.2008, 11.00 Uhr
14	10.07.2008	03.07.2008, 11.00 Uhr
15	24.07.2008	17.07.2008, 11.00 Uhr
16	07.08.2008	31.07.2008, 11.00 Uhr
17	21.08.2008	14.08.2008, 11.00 Uhr
18	04.09.2008	28.08.2008, 11.00 Uhr
19	18.09.2008	11.09.2008, 11.00 Uhr
20	02.10.2008	25.09.2008, 11.00 Uhr
21	16.10.2008	09.10.2008, 11.00 Uhr
22	30.10.2008	23.10.2008, 11.00 Uhr
23	13.11.2008	06.11.2008, 11.00 Uhr
24	27.11.2008	20.11.2008, 11.00 Uhr
25	11.12.2008	04.12.2008, 11.00 Uhr
26	24.12.2008	15.12.2008, 11.00 Uhr

Veranstaltungen

Nordost

(Garage, Theaterstr. 3)
Vorstellungen: 03.11., 04.11., 08.11., 09.11., 10.11. (20 Uhr)

Der Blaue Salon:

William Shakespeare Moviemaker
(Oberes Foyer, Theaterplatz 2)
Vorstellung: 04.11. (16 Uhr)

Hamlet

(Markgrafentheater, Theaterplatz 2)
Vorstellungen: 04.11. (18 Uhr), 05.11., 08.11., 09.11., 10.11., 12.10. (20 Uhr)

Theatergespräch zu Hamlet

(Oberes Foyer, Theaterplatz 2)
Vorstellung: 11.11. (11 Uhr)

Fish & Chips

(Oberes Foyer, Theaterplatz 2)
Vorstellung: 11.11. (12 Uhr)

Film: Richard III mit Einführung

(Oberes Foyer, Theaterplatz 2)
Vorstellung: 11.11. (14 Uhr)

Abendstern: Senta Berger liest Fräulein Else

(Markgrafentheater, Theaterplatz 2)
Vorstellung: 11.11. (18 Uhr)

My love is as a fever

(Garage, Theaterstr. 3)
Vorstellung: 11.11. (20 Uhr)

Richard III: Ein Stück für einen Schauspieler und einen Musiker

(Garage, Theaterstr. 3)
Vorstellungen: 14.11., 15.11., 16.11. (20 Uhr)

Neuen und Eins

(Markgrafentheater, Theaterplatz 2)
Vorstellung: 15.11. (20 Uhr)

Biographie: Ein Spiel

(Markgrafentheater, Theaterplatz 2)
Vorstellung: 16.11. (20 Uhr)

Ausstellungen

Kultur- und Freizeitam (Gebbertstr. 1, 1. Stock)

Noch bis 30.11.: Fotoausstellung „Partnerstädte: Jena, Eskilstuna, Rennes“. Öffnungszeiten: Mo - Do 14:00 - 17:00 Uhr, Fr 08:00 - 12:00 Uhr, Sa/So geschlossen

Stadtmuseum (Martin-Luther-Platz 9)

Dauerausstellungen:

Teil 1 „Vorgeschichte im Erlanger Raum“

Teil 2 „Die Altstadt Erlangen 1002 - 1706“

Teil 3 „Die Neustadt Erlangen 1686 - 1810“

Teil 4 „Stadtgeschichte und Politik - Erlangen seit dem Kaiserreich“

Teil 5 „Die Industrialisierung in Erlangen“

Noch bis 18.11.07: „Verschwiegene Männer - 250 Jahre Freimaurerloge Erlangen“ und „25 Jahre Museumspädagogik in Erlangen, Bilanz und Ausblick

Öffnungszeiten: Di/Mi 09.00 - 17.00 Uhr, Do 09.00 - 13.00 Uhr und 17.00 - 20.00 Uhr, Fr 09.00 - 13.00 Uhr, Sa/So 11.00 - 17.00 Uhr, Mo geschlossen

Begegnungszentrum (Fröbelstraße 6)

„Offener Internationaler Malkreis“; Die Ausstellung ist noch bis 2.12. zu sehen, Anmeldungen sind unter der Rufnummer 09131/303664 (E-Mail: bue-ro@begegnungszentrum-erlangen.de) möglich.

Vortrag

„Frieden mit den Eltern“

Über das Thema „Frieden mit den Eltern“ referiert Luise Edelmann (pro familia Bamberg) am 10.11. ab 15.00 Uhr im Begegnungszentrum (Fröbelstraße 6). Dabei geht es um die Beziehung Eltern - Kinder. Infos gibt es unter der Rufnummer 09131/303664 oder im Internet unter www.begegnungszentrum-erlangen.de.

08.11., 20 - 22 Uhr, VHS Erlangen, Friedrichstraße 21, Großer Saal

Tag des Passivhauses

Informationsveranstaltung für Bauherren und Planer zum Tag des Passivhauses mit Vortrag über Planung und Ausführung von Passivhäusern aus Kalksandstein, sowie Führung von Bewohnern durch ihre Passivhäuser im Erlanger Westen.

10.11., 13.30 Uhr, Gasthaus „Zur Einkehr“

„Hallo Zukunft“

Jugendliche diskutieren ihre erarbeiteten Vorschläge und Anregungen zum Thema Zukunftsplanung. . Daraus gewonnene Erkenntnisse sollen für die zukünftigen Planungen der Politik an die Hand gegeben werden und in allen Bereichen Berücksichtigung finden. 16.11., 14.30 - 16 Uhr, Siemens Sportzentrum, Komotauerstrasse 4

Weitere Infos zu Veranstaltungen und Ausstellungen finden Sie im Internet unter www.erlangen.de/Veranstaltungskalender.

Alle Angaben ohne Gewähr



Heimische Fischarten

In großen Becken werden lebende Kleinfische und Wirtschaftsfische aus dem Erlanger Stadtgebiet gezeigt. Kinder können in einem weiteren Becken die heimischen Fische beobachten und mehr über ihre Lebensweisen erfahren. 05.11. bis 20.11., Rathaus, EG, Foyer

Zukunftsfähiges Bauen

In dem Vortrag wird dargestellt, dass die Nutzung von Sonnenenergie für Warmwasser und Heizung in Neubauten und sanierten Altbauten mit Rücksicht auf die Umwelt und steigenden Energiepreisen selbstverständlich werden.